

HALBJAHRESBERICHT 2017



INVESTITIONSGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

DAS HALBJAHR IM ÜBERBLICK

Im Jahr 2017 hat der Bund bislang über Anträge mit einem Volumen von ca. 0,5 Milliarden Euro positiv entschieden. Wesentliche Zielregionen der abgesicherten Investitionen waren wie im Vorjahr Asien und (Ost-) Europa. Im Juni 2017 hat der Interministerielle Ausschuss eine Überarbeitung des Verfahrens zur Beurteilung der umwelt-, sozial- und menschenrechtsbezogenen Förderungswürdigkeit beschlossen.

ENTWICKLUNG DES NEUGESCHÄFTS

Das neue **Garantievolumen** im ersten Halbjahr 2017 betrug 467,2 Millionen Euro (Kapital und Erträge) und fiel damit erheblich geringer aus als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (2.663,3 Millionen Euro). Diese Entwicklung erklärt sich insbesondere durch das weitgehende Fehlen von Großprojekten im Berichtszeitraum. So wurde nur ein Antrag mit einem Volumen von mehr als 100 Millionen Euro genehmigt (im 1. Halbjahr 2016: fünf, davon einer über mehr als eine Milliarde Euro). Die Absicherung von Großprojekten beeinflusst zwar das

Gesamtergebnis, stellt aber immer nur eine eher zufällige Momentaufnahme dar. Die im Verhältnis zum Vorjahreszeitraum sogar um rd. 5 % gestiegene Anzahl der offenen Anträge (von 313 auf 329) verdeutlicht hingegen die weiterhin konstant hohe Nachfrage.

Im Ergebnis hat der Bund im ersten Halbjahr 2017 30 (1. Halbjahr 2016: 54) Investitionsgarantien für Projekte in zehn **Schwellen- und Entwicklungsländern sowie ehemaligen Transformationsländern** (1. Halbjahr 2016: 14) übernommen. Dabei konnten auch zum ersten Mal nach Jahren wieder Garantien für Investitionen auf den Philippinen übernommen werden.

Den **regionalen Schwerpunkt** beim neuen Garantievolumen bildete Asien (vor allem China und Indien) mit 49% – abweichend zu den Vorjahren – knapp vor (Ost-) Europa (Türkei und Russland) mit 48% und deutlich vor Mittel- und Südamerika mit 2% und Afrika (1%). Gemessen an der Anzahl der genehmigten Anträge lag ebenfalls Asien mit 53% an führender Stelle. Bei den Ländern nahm hierbei insgesamt China (7) die Spitzenposition vor Kolumbien (6) und Russland (4) ein.

0,5 Mrd.

2017 hat die Bundesregierung bislang Investitionsgarantien in Höhe von 0,5 Milliarden Euro (Kapital und Erträge) übernommen. Das höchste neue Deckungsvolumen entfiel auf die Türkei.

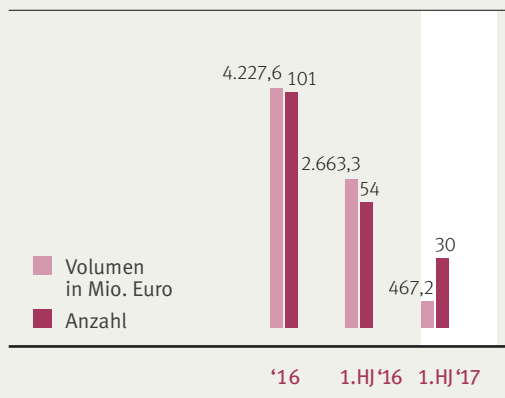
30

Es wurden 30 Deckungen in zehn Ländern übernommen. Dies umfasste nach Aufhebung der Deckungssperre auch wieder die Philippinen. Erstmals ist der Iran ein TOP-5 Land beim Volumen der Neuanträge.

Der Anteil von **kleinen und mittleren Unternehmen** an den neu übernommenen Deckungen betrug im 1. Halbjahr 2017 zwar nur ca. 13 % und lag damit unter dem Niveau der Vorjahre. Gleichwohl waren von den insgesamt 14 Antragstellern im ersten Halbjahr 2017 vier kleine und mittelständische Unternehmen (29 %), was eine

Steigerung zum Vergleichszeitraum (25 %) darstellt. Dabei hat eine Reihe von Investoren erstmals das Instrument in Anspruch genommen. Die genehmigten Anträge kleiner und mittlerer Unternehmen betrafen die Absicherung von Investitionen in Saudi-Arabien, Russland, der Türkei und Äthiopien.

ENTWICKLUNG DER GENEHMIGTEN ANTRÄGE



WICHTIGSTE LÄNDER BEI DEN GENEHMIGTEN ANTRÄGEN NACH IHRER ANZAHL

China	7
Kolumbien	6
Russland	4
Indien	4
Türkei	2
Summe 1. HJ 2017: (77 %)	23
Gesamt 1. HJ 2017: (100 %)	30

29 %

Fast jeder dritte Antragsteller bei den übernommenen Deckungen war im ersten Halbjahr 2017 ein kleines oder mittleres Unternehmen.

36,0 Mrd.

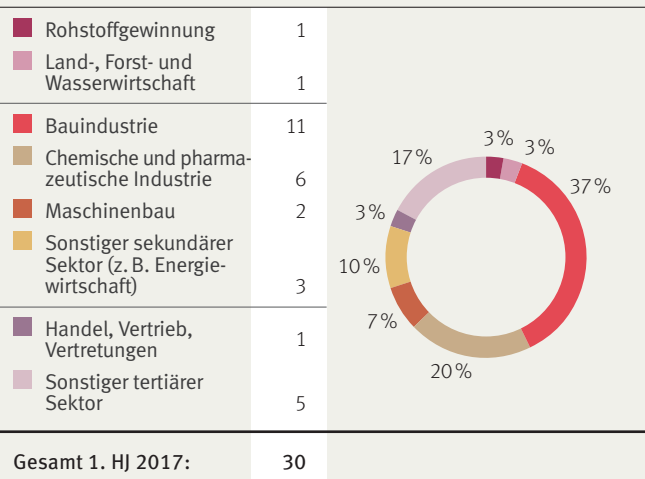
Das Obligo liegt weiterhin auf hohem Niveau, wenn auch leicht unter dem Ergebnis zum Jahresende 2016 (36,4 Milliarden Euro). Russland belegt den höchsten Einzelwert (10,4 Milliarden Euro).

Bei den **Zielbranchen** nahmen gemessen an der Zahl der genehmigten Anträge im ersten Halbjahr 2017 analog zum Jahr 2016 erneut die Wirtschaftszweige der verarbeitenden Industrie die führende Stellung (73 %) ein. Hierbei dominierten Vorhaben der Bauindustrie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Danach folgte der Dienstleistungssektor (20 %) mit Handel und Finanzdienstleistungen vor landwirtschaftlichen und rohstoffgewinnenden Vorhaben (7 %).

Mit den übernommenen Absicherungen wurden im 1. Halbjahr 2017 Projekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 0,3 Milliarden Euro gefördert, die rd. 4.100 **Arbeitsplätze** in den Anlageländern sichern bzw. neu schaffen. Die gedeckten Vorhaben tragen zudem zur Beschäftigungssicherung an deutschen Standorten bei.

Bis Ende Juni 2017 gingen **Neuanträge** mit einem Volumen von insgesamt 629 Millionen Euro (Kapital und Erträge) ein. Unter den am meisten nachgefragten Ländern nahm die Türkei den ersten Rang ein, vor den traditionell stark nachgefragten Ländern China, Indien und Russland und – zum ersten Mal seit der Wiederaufnahme von Deckungsmöglichkeiten – dem Iran an fünfter Stelle. Die insgesamt offenen Anträge beliefen sich Ende des ersten Halbjahres 2017 auf 7,1 Milliarden Euro. Hierbei handelt es sich in der Regel um fristwahrend gestellte Anträge, die von den Unternehmen sukzessive vervollständigt werden. Bei der Anzahl der offenen Anträge dominieren unverändert die Länder Russland und China, gefolgt von der Türkei, der Ukraine und dem Iran.

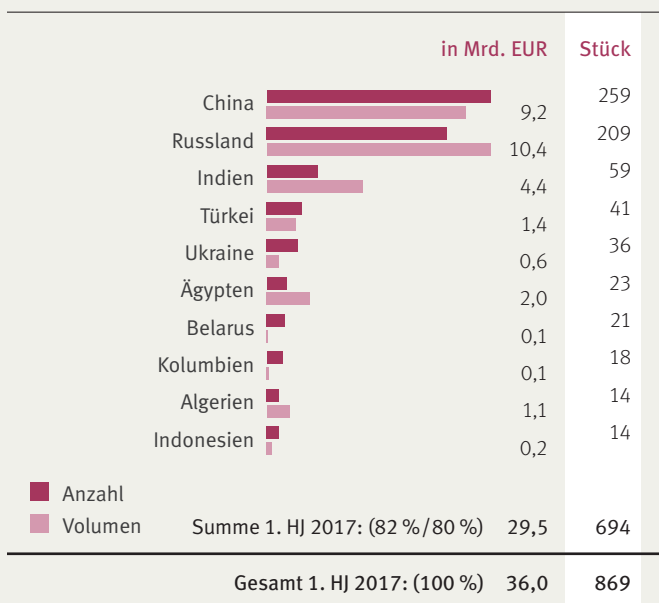
AUFTEILUNG DER GENEHMIGTEN ANTRÄGE AUF BRANCHEN UND SEKTOREN



WICHTIGSTE LÄNDER BEI DEN NEUANTRÄGEN NACH DEM VOLUMEN IN MIO. EUR

Türkei	216
China	117
Indien	86
Russland	67
Iran	64
Summe 1. HJ 2017: (87 %)	550
Gesamt 1. HJ 2017: (100 %)	629

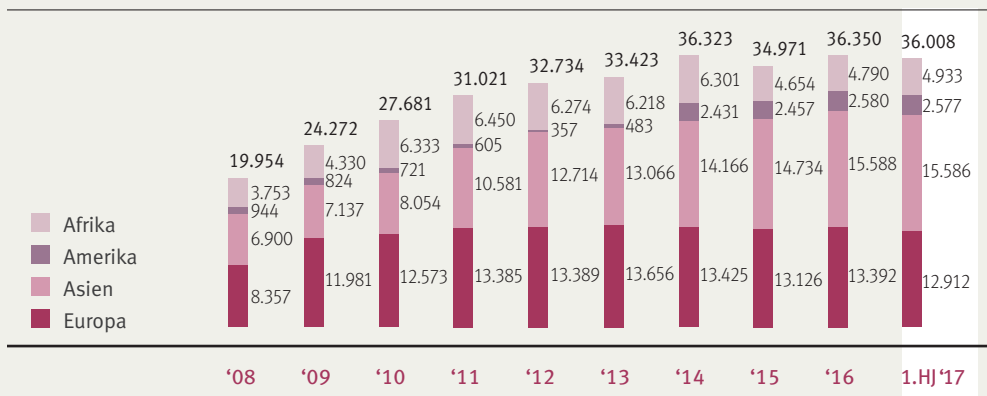
**TOP 10-LÄNDER GEMÄSS GARANTIEBESTAND
NACH ANZAHL UND VOLUMEN DER GARANTIE MITTE 2017**



HALBJAHRESERGEBNIS

Die Höchsthaftung des Bundes aus dem valutierenden Garantiebestand (Obligo) beläuft sich Mitte des Jahres 2017 auf 36,0 Milliarden Euro und liegt damit leicht unter dem Wert zum Jahresende 2016 (36,4 Milliarden Euro). Der wesentliche Anteil des Obligos entfällt auf Asien (vornehmlich China und Indien) mit 43%. (Ost-) Europa (vor allem Russland und die Türkei) nimmt mit 36% erneut den zweiten Platz ein vor Afrika (u. a. Ägypten und Libyen) mit 14% sowie Mittel- und Südamerika (insbesondere Mexiko und Brasilien) mit 7%. Gemessen an der Anzahl bestehender Garantien liegt China wie in den Vorjahren an erster Stelle, vor Russland und Indien. Gemessen am Volumen vereint Russland mit 10,4 Milliarden Euro erneut den höchsten Einzelwert eines Landes auf sich.

**HÖCHSTHAFTUNG (OBLIGO) AUS DEM VALUTIERENDEN GARANTIEBESTAND
10-JAHRESÜBERSICHT REGIONAL IN MIO. EUR**



Überarbeitung des Prüfverfahrens für Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte

6 ■

Der Interministerielle Ausschuss (IMA) hat im Juni 2017 ein aktualisiertes Prüfverfahren für Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte im Bereich der Investitionsgarantien beschlossen, das grundsätzlich für die seit dem 1. Juli 2017 bearbeiteten Anträge gilt. Das neue Verfahren greift die veränderten internationalen Rahmenbedingungen im Ausland aktiver Unternehmen sowie Diskussionen der interessierten Öffentlichkeit auf. Es berücksichtigt neben den Anforderungen aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze) auch Maßnahmen aus dem Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP). Zur Herstellung eines kohärenten Vorgehens innerhalb der Außenwirtschaftsförderinstrumente orientiert sich das Verfahren ebenfalls an den OECD Common Approaches. Das neue **Merkblatt** hierzu sowie ein angepasstes **Antragsformular** stehen auf der Homepage (www.investitionsgarantien.de) zur Verfügung.

Das **Screening** wird für alle Anträge, inklusive Laufzeitverlängerungen, durchgeführt. Auf Basis einer durch den Mandatar durchgeführten Recherche wird für jedes Projekt ein Risikoprofil erstellt, das branchenspezifische Risiken in den jeweiligen sozialen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kontext am Standort setzt. Zudem werden länderspezifische Risiken sowie die öffentliche Wahrnehmung des Projekts bewertet. Dabei liegt das Augenmerk zunächst auf der Projektgesellschaft und, sofern relevant, auf weiteren Konzerngesellschaften. Darüber hinaus können auch Lieferketten, zugehörige Einrichtungen (z. B. erforderliche Infrastruktur) und Abnehmer in das Screening einbezogen werden.

Auf Grundlage der im Screening identifizierten Risiken werden die Projekte kategorisiert und geprüft. Die Einstufung erfolgt in Abhängigkeit von den potentiellen

Das Verfahren ist in die folgenden vier Prozessschritte gegliedert:



umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Risiken in die drei mögliche Projektkategorien A (hohes Risiko), B (mittleres Risiko) und C (niedriges Risiko). Für die Prüfung der Kategorie A-Projekte wird weiterhin ein vollständiger Abgleich mit den „2012 Environmental and Social Performance Standards“ der International Finance Corporation (IFC PS) vorgenommen. Als Grundlage dienen unverändert insbesondere Gutachten Dritter zur Beurteilung der umweltbezogenen, sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen der Investition. Die Prüfung von Kategorie B-Projekten fokussiert sich im Wesentlichen auf die im Rahmen des Screenings identifizierten Risikoaspekte. Als Maßstab werden ebenfalls die IFC PS zugrunde gelegt. Bei einer Einstufung in die Kategorie C wird in der Regel keine weitere Prüfung vorgenommen, es sei denn, es wird im Rahmen des Screenings ein Risikoaspekt identifiziert. Dieser wird dann analog der Vorgehensweise bei B-Projekten nach den IFC PS geprüft.

Die Allgemeinen Bedingungen sehen eine **jährliche Berichterstattung** des Garantienehmers über die Entwicklung des Projekts vor. Bei Projekten der Kategorien A und B umfasst diese allgemeine **Berichterstattungspflicht** auch Angaben zu den Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsauswirkungen des Projekts. Um eine aussagekräftige und gleichzeitig für die Garantienehmer handhabbare Berichterstattung sicherzustellen, wird dem Garantienehmer zukünftig ein **Muster für die jährliche Berichterstattung** zur Verfügung gestellt.

KRISENMANAGEMENT UND SCHÄDEN

Die Bundesregierung nutzte auch im ersten Halbjahr 2017 ihre vielfältigen Möglichkeiten des **aktiven Krisenmanagements** und begleitete abgesicherte Vorhaben beispielsweise in China, Russland, Belarus, der Ukraine und Montenegro zur **Vermeidung von Schäden**. Im Betrachtungszeitraum wurden keine Entschädigungen ausgezahlt.

Die Übernahme von Garantien für Investitionen in Argentinien ist wegen eines noch nicht beigelegten Schadensfalls aus haushaltsrechtlichen Gründen weiterhin **nicht möglich**.

LÄNDERDECKUNGSPRAXIS

Die wesentlichen **Länderentscheidungen** im ersten Halbjahr 2017 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach 14 Jahren hat der IMA wieder eine Investitionsgarantie für ein Projekt auf den **Philippinen** übernommen. Ein früherer Schadensfall, der eine Deckungssperre ausgelöst hatte, konnte zwischenzeitlich beigelegt werden. Dies hat zur Folge, dass der Bund wieder förderungswürdige Investitionen auf den Philippinen absichern kann. Die hierfür erforderlichen Rechtsschutzvoraussetzungen sind durch den am 1. Februar 2000 in Kraft getretenen deutsch-philippinischen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV) grundsätzlich gegeben.

Die 2016 eingeführte Deckungspraxis für den **Iran** wurde im ersten Halbjahr durch den IMA bestätigt. Die erforderlichen Rechtsschutzvoraussetzungen sind durch den am 23. Juni 2005 in Kraft getretenen deutsch-iranischen IFV dem Grunde nach erfüllt. Die Anwendbarkeit dieses Vertrages setzt voraus, dass die Kapitalanlage von der iranischen Regierung oder einer von ihr bezeichneten Stelle zugelassen worden ist. Dabei handelt es sich im Regelfall um eine Zulassung der Iranischen Organisation für Investitionen, Wirtschaftliche und Technische Hilfe (OIETA). Für Projekte im Iran wird ein erhöhtes Entgelt von 0,6 % p. a. erhoben. Voraussetzung für eine Garantieübernahme ist zudem, dass das Vorhaben nicht gegen geltende EU-Sanktionen verstößt.

Bei **Russland** hat der IMA seine bisherige Entscheidungspraxis fortgeführt, jeden Einzelfall eingehend erörtert und dabei die jeweils aktuelle Risikolage berücksichtigt. Voraussetzung ist auch hier, dass das Vorhaben nicht gegen die geltenden EU-Sanktionen verstößt. Der Bund ist auch weiterhin bereit, Garantien für Vorhaben in der **Ukraine** nach umfassender Einzelfallprüfung sowie unter Berücksichtigung des Projektstandorts zu übernehmen.

Indien, Indonesien und **Ecuador** haben jeweils ihren bilateralen IFV mit Deutschland gekündigt. Für Investitionen, die bis zum Auslaufen der jeweiligen Verträge vorgenommen worden sind ist der Rechtsschutz auf Grundlage der vertraglich vorgesehenen Nachwirkungsfrist der IFV noch für weitere 15 Jahre (Indien und Ecuador) bzw. 20 Jahre (Indonesien) gegeben. Der IFV mit Indien ist mit Ablauf des 3. Juni 2017 außer Kraft getreten. Indien geht nach Presseinformationen allerdings davon aus, den Vertrag bereits zu Ende März 2017 gekündigt zu haben. Die Bundesregierung bemüht sich bilateral um ein einheitliches Verständnis. Der IFV mit Indonesien ist mit Ablauf des 1. Juni 2017 außer Kraft getreten. Der IFV mit Ecuador wird mit Ablauf des 22. Mai 2018 außer Kraft treten. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Deckungsübernahme für später vorgenommene Investitionen auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsordnung in diesen Ländern erfolgen kann, wird der Ausschuss zu gegebener Zeit erörtern.

ANHANG

Die Federführung für die Übernahme von Investitions-
garantien der Bundesrepublik Deutschland liegt beim
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat V C 3
Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
www.bmwi.bund.de

Die Investitionsgarantien werden im Auftrag der Bun-
desregierung von der PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, (PwC), als
Mandatar des Bundes bearbeitet. Unterlagen mit nähe-
ren Informationen sowie ausführliche Beratung über die
Absicherungsmöglichkeiten erhalten Sie durch PwC.
Auch im Internet können Sie grundlegende Informa-
tionen über die Investitionsgarantien der Bundesrepu-
blik Deutschland abrufen, z. B. die Allgemeinen Bedin-
gungen und Merkblätter, einen Flyer sowie den Jahres-
bericht in deutscher und englischer Sprache.

Für die Fragen der mittelständischen Unternehmen wur-
de eine spezielle Ansprechstelle eingerichtet. Die aktu-
ellen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Internet
(www.investitions Garantien.de).

Rundungsdifferenzen: Aus rechentechnischen Grün-
den können in Tabellen und Abbildungen Rundungs-
differenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.)
auftreten.

Bildnachweis/Titelmotiv: © Getty Images/Kollektion E+

Redaktionsschluss: Juli 2017

Erscheinungsdatum: Juli 2017

www.investitions Garantien.de

Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes Außenwirtschafts-förderinstrument der Bundesregierung. Investitions Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungs-, Schwellen- und ehemaligen Transformations-ländern gegen politische Risiken ab. Das Förderinstrument trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Wachstum sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und in Deutschland bei.

Die Investitions Garantien werden im Auftrag der Bundesregierung von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER PARTNER



**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Investitions Garantien der
Bundesrepublik Deutschland**

Postadresse

Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 7
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 63 78 - 20 66

investitions Garantien@de.pwc.com
www.investitions Garantien.de